Landesprogramm
gute gesunde Schule

Corporate Agreement

zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
vertreten durch
die Bezirkskoordinatorin oder den Bezirkskoordinator
ggf. die Landeskoordinatorin oder den Landeskoordinator

und der

Schule: Schule an der Victoriastadt

vertreten durch
die Schulleiterin oder den Schulleiter

Frau Otto

Die Kooperationspartner vereinbaren, die Umsetzung des Konzeptes des Landesprogramms „Gute gesunde Schule".

Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Gesundheitsförderung nachhaltig in den Schulentwicklungsprozess zu integrieren und im Leitbild der Schule und im Schulprogramm zu verankern.

Die erweiterte Schulleitung oder eine Steuergruppe unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die Steuerung der Schulentwicklungsprozesse zur Umsetzung des Landesprogramms auf der Grundlage des Konzeptes und des Curriculums für die gute gesunde Schule.

Die Schule schafft geeignete Beteiligungsstrukturen für die Umsetzung des Landesprogramms im Sinne einer partizipativen Schulentwicklung.

Die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen und Fortbildungen im Rahmen des Landesprogramms wird von der Schule gewährleistet.

Die Schule evaluiert und dokumentiert den Schulentwicklungsprozess zu einer guten gesunden Schule.

Leistungen des Landesprogramms

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt gemeinsam mit ihren Vertragspartnern die Schule bei der Umsetzung des Landesprogramms „Gute gesunde Schule".

Die Vertragspartner des Landesprogramms stellen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Diese sind in der, der Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Vertragspartner im Landesprogramm „Gute gesunde Schule" beigefügten Leistungsbeschreibung festgehalten.

Darüber hinaus werden den Schulen auf Antrag finanzielle Mittel des Landesprogramms für spezifische Schulentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, sofern diese den Förderkriterien der Vertragspartner entsprechen.

Laufzeit / Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und endet nach 5 Jahren der Mitgliedschaft ohne, dass es einer speziellen Kündigung bedarf.

Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner zum 31.7. eines jeden Jahres aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem kündigenden Kooperationspartner das Festhalten an der Vereinbarung aufgrund veränderter Bedingungen unmöglich oder unzumutbar ist oder ein erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung der Vereinbarung entsteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

Für die Schule:

Berlin, 25.10.2021
Ort / Datum

i.A. Schädlich-Degle
Schulleiterin / Schulleiter

Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Berlin / 25.10.2021
Ort / Datum

Bezirkskoordinatorin / Bezirkskoordinator
bzw. Landeskoordinatorin / Landeskoordinator